

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
des Landkreises Märkisch-Oderland
-Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)-
(Eigenbetriebssatzung EMO)
vom 04.11.2009**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 04.11.2009 die folgende Eigenbetriebssatzung EMO beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 2
Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland wird seit dem 01.01.2006 als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit – nachfolgend Eigenbetrieb genannt- entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)“.

**§ 3
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb übernimmt die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht einem anderen Amt/Fachdienst zugewiesen sind. Insbesondere handelt es sich um die folgenden Aufgaben:
 - Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Abfällen,
 - Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Neuenhagen bei Bad Freienwalde, Wriezen, Hennickendorf und Überwachung der Rücklagenverwaltung der Deponie Seelow und Nachsorgeverpflichtung ab 16. Nachsorgejahr,
 - Erstellung der Gebührenkalkulation, Gebührenerhebung und Gebühreneinzug,
 - Abfallberatung,
 - Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und
 - Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle und Beseitigung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Märkisch-Oderland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Er erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalein-

lagen übersteigt, an den Landkreis Märkisch-Oderland, der es ausschließlich und unmittelbar für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 5 Zuständige Organe

- (1) Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
 1. Kreistag;
 2. Werksausschuss;
 3. Werkleiter.
- (2) Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 6 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV; es sind dies insbesondere
 1. Bildung des Werksausschusses und Ausschussbesetzung,
 2. Bestellung des Werkleiters auf Vorschlag des Landrates,
 3. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, der Satzung über die Abfallentsorgung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland,
 4. Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 6. Entlastung des Werkleiters,
 7. Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
 8. wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 9. Änderung der Rechtsform,
 10. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtwert von 250.000 €; im Übrigen alle Angelegenheiten, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen
- (2) Darüber hinaus kann der Kreistag die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 5 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden und einem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages, des Landrates oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Dem Werksausschuss ist insbesondere die Entscheidung vorbehalten über

1. Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 €, nicht jedoch den Betrag von 250.000 € übersteigt; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen –VOF- unterliegen;
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die den Betrag von 50.000 € überschreiten; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind.
- (3) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich
- (4) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Organisation der Betriebsführung,
 2. innerbetrieblicher Personaleinsatz,
 3. Vergabe von Aufträgen, Abschluss von Verträgen, Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet, insbesondere der Einkauf von regelmäßig benötigten Materialien und Rohstoffen; darunter fallen auch freiberufliche Leistungen, die ihrem Charakter nach der VOF unterliegen,
 4. Angelegenheiten des regelmäßigen Kundenverkehrs,
 5. Durchführung des Rechnungs-, Kassen- und Mahnwesens,
 6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von einschließlich 50.000 €; bei mehreren Forderungen gegen einen Schuldner ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
- (5) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes; ihm obliegt die Fachaufsicht. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt und berechtigt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche und dienstliche Weisungen zu erteilen.
- (6) Der Werkleiter bereitet Beschlüsse für den Kreistag und den Werksausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Er nimmt gemäß § 8 Abs. 3 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil. Der Werklei-

ter hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht).

- (7) Der Werkleiter hat den Werksausschuss und den Landrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Zwischenberichte erfolgen halbjährlich. Er hat insbesondere alle Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken

§ 9

Stellung des Landrates

- (1) Dem Landrat wird
- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
 - b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
 - c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.
- (2) Der Landrat ordnet an, dass Maßnahmen des Werkleiters, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er tut dies nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis unzweckmäßig und nachteilig sind.
- (3) Ist der Werkleiter der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führen die vom Werkleiter geäußerten Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet er sich über den Werksausschuss an den Kreisausschuss, der dann über die Aufhebung der Weisung entscheidet.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben.
- (2) Der Werkleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung unterliegen; das Vertretungsrecht des Landrates bleibt unberührt. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Landrat den Eigenbetrieb allein, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen - Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) - ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß § 9 EigV seiner Vertretungsbefugnis unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit „im Auftrag“. In allen anderen Angelegenheiten, in denen der Werkleiter mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet der Werkleiter im Namen des Eigenbetriebes sowie unter Hinweis auf die Beauftragung.
- (4) Der Werkleiter gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt.
- (5) Der Landrat vertritt den Eigenbetrieb gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreistages, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Maßgeblich sind insoweit die Wertgrenzen der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten im Sinne des § 6 EigV gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Werkleiter wird vom Landrat gemäß § 3 Abs. 3 EigV i mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten beauftragt.
- (2) Die Beschäftigten bis höchstens Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) werden durch den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag des Werkleiters durch den Landrat im Rahmen der Stellenübersicht des Eigenbetriebes eingestellt, eingruppiert und entlassen; das gilt entsprechend für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- (3) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Beschäftigte ein zusetzen.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises Märkisch-Oderland zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 13

Zahlungsverkehr

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Werkleiter.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 15

Rechte des Personalrates

Die Rechte des Personalrats nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) werden durch die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen, insbesondere zur Übertragung von Aufgaben und Befugnisse auf den Werkleiter zur selbstständigen Wahrnehmung, nicht berührt.

§ 16

Auflösung des Eigenbetriebes

Wird der vorgesehene Wirkungsgrad des Eigenbetriebes nicht erreicht und durch geeignete Maßnahmen keine Änderung erzielt, löst der Kreistag auf Vorschlag des Landrates nach Anhörung des Werksausschusses durch Beschluss den Eigenbetrieb auf und führt diese Pflichtaufgabe innerhalb der Verwaltung fort.

Gründe für die Auflösung können u. a. sein:

1. ständiger Finanzausschuss an den Eigenbetrieb,
2. fehlende Übereinstimmung mit den Pflichten und Zielen des Landkreises,
3. gravierende Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit bei der Erledigung des in § 3 festgeschriebenen Gegenstandes,
4. Veränderungen in den gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Eigenbetrieb.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland vom 15.06.2005
- die Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland vom 07.09.2005
- die Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland vom 02.04.2008

außer Kraft.

Seelow, den 08.12.2009

G. Schmidt